

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 134920	0351 81920	03.09.2020

Tagesbrief 73/20 vom 03.09.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Elternbrief zum Schuljahresstart
- Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz bei Reisen in Risikogebiete
- Neue Arbeitsschutzregel des BMAS veröffentlicht
- GEMA-Corona-Gutschriften - Beantragung ab Mitte September 2020
- Testungen für Erzieher und weiteres Personal
- Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen
- Neue Corona-Schutz-Verordnungen veröffentlicht
- Weitere Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutz-Verordnung
- Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung des Bundes
- Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO
- Fördersätze in der RL GRW Infra werden für Kommunen erhöht
- Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“

1. Elternbrief zum Schuljahresstart

Ergänzend zu den Informationen an die Schulleitungen, die wir bereits mit [Tagesbrief Nr. 72/20](#) übermittelt haben, hat Herr Staatsmi-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

nister Piwarz mit Schreiben vom 28. August 2020 auch die Eltern über die zum Schuljahresbeginn 2020 geltenden Regelungen an den Schulen in Sachsen informiert.

Weitere Einzelheiten können dem als **Anlage 1** beigefügten Elternbrief entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz bei Reisen in Risikogebiete

In unserem [Tagesbrief Nr. 63/20](#) vom 6. Juli 2020 haben wir auf verschiedene Regelungen hingewiesen, wenn Beschäftigte in Risikogebiete nach RKI verreisen.

Wir haben am 6. Juli 2020 darauf hingewiesen, dass Rückkehrern aus Risikogebieten in aller Regel auch kein Entschädigungsanspruch für den erlittenen Verdienstaufschlag zusteht. Zwar sieht § 56 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einen Anspruch vor, wenn Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtige abgesondert werden. **Jedoch gilt das nach unserem Verständnis des § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG nicht, wenn dem Quarantänepflichtigen bekannt war, dass er in ein Risikogebiet einreist, und er deshalb mittels einer Verhaltensanpassung an die sächsischen Regelungen und Empfehlungen, die zur Prophylaxe gegen eine Corona-Infektion gegolten haben, eine Absonderung nach seiner Rückkehr hätte vermeiden können.** Entfällt damit ein Entschädigungsanspruch des zurückgekehrten und quarantänepflichtigen Beschäftigten, hat der Arbeitgeber auch nicht nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG entsprechende Leistungen an seine Beschäftigten auszus zahlen.

Derzeit werden zu dieser Thematik verschiedene Rechtsauffassungen vertreten, die in Kürze geklärt werden sollen. Bis zu einer abschließenden Klärung sollten Arbeitgeber im Wege der Vorleistung keine Entschädigungszahlungen nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG vornehmen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. Neue Arbeitsschutzregel des BMAS veröffentlicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GmBl.) freigegeben. Sie ist vor Kurzem in Kraft getreten.

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektions-

schutz und die im [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard](#) bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Andere spezifische Vorgaben, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag zu verhindern. Abstand, Hygiene und Masken bleiben dafür auch weiterhin die wichtigsten Instrumente.

Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die Regel wurde gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellt.

Die Arbeitsschutzregel ist als **Anlage 2** diesem Tagesbrief beigefügt und kann auch unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

4. GEMA-Corona-Gutschriften - Beantragung ab Mitte September 2020

Im [Tagesbrief Nr. 09/20](#) vom 27. März 2020 hat die GEMA während der Corona-Pandemie erklärt, dass für den Zeitraum behördlich veranlasster Schließungen keine GEMA-Lizenzgebühren berechnet werden und die Lizenzkosten für diesen Zeitraum erstattet werden. Zu dem Vorgehen bei den GEMA-Corona-Gutschriften gibt es laut Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) nun weitere Informationen:

GEMA-Corona-Gutschriften – Beantragung ab Mitte September

Danach soll die Beantragung der GEMA-Corona-Gutschriften ab Mitte September möglich sein. Voraussetzung für eine Gutschrift bzw. Rückerstattung ist allerdings, dass der Musikknutzer seine individuellen Betriebsschließzeiten der GEMA über das GEMA-Onlineportal (www.gema.de/portal) ab Mitte September 2020 mitteilt. Hierzu muss er sich unter seinem Profil einloggen (falls noch nicht vorhanden, muss ein Profil angelegt werden). Dort findet er dann auf seinem

Dashboard (Armaturenbrett) die Kachel „Schließung von Betrieben“, unter der er seine Kundennummer sowie einen speziellen Code eingeben muss, um danach seine individuellen Schließzeiten (frühestens ab dem 16. März 2020) und eine Bankverbindung für ggf. nötige Rückzahlungen eintragen zu können.

Der spezielle Code wird den Musiknutzern von der GEMA ab Mitte September 2020 per Post zugesandt. Sollte ein Kunde das GEMA-Schreiben mit dem Code nicht erhalten haben, kann er den Code im Portal anfordern und damit den postalischen Versand desselben auslösen.

Nach Anklicken von „Schließung mitteilen“ kann der Schließungszeitraum für den ausgewählten Nutzungsort eingegeben werden. Hierbei wird zwischen „vollständiger Schließung“ und „teilweiser Schließung“ unterschieden. Eine „teilweise Schließung“ liegt vor, wenn nur ein Teil des Betriebs aufgrund von behördlichen Anordnungen geöffnet werden durfte (z. B. 800 qm-Regelung im Handel). Hier muss der Kunde zusätzlich zu den Schließzeiten angeben, wie groß die Gesamtfläche seines Betriebes ist und wie groß die geöffnete Fläche war. Bei einer teilweisen Schließung werden unabhängig von den benötigten Tarifmerkmalen immer die Quadratmeter abgefragt. Der Kunde hat die Möglichkeit über das „Bemerkungsfeld“ weitere Informationen anzugeben.

Die Gutschriftaktion soll einfach und so effizient wie möglich aufgebaut sein. Die GEMA verzichtet bewusst auf komplizierte Nachweispflichten. Falls ein Betrieb noch aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen hat, kann der aktuelle Zeitraum angegeben und der Folgezeitraum später nachgereicht werden.

Weiter wird seitens der GEMA darauf verwiesen, dass der Erhalt einer Rechnung von der GEMA in der jüngeren Vergangenheit leider unvermeidlich und technisch erforderlich sei, da diese Rechnungen i. d. R. auch für den Zeitraum gelten, in dem der Betrieb bereits wieder geöffnet hat. In diesen Fällen sollten die Musiknutzer, um Mahnungen zu vermeiden, die GEMA-Rechnung bezahlen und dann ab Mitte September 2020 umgehend ihre Schließungszeiten angeben, um dann entsprechende Gutschriften oder Rücküberweisungen zu erhalten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

5. Testungen für Erzieher und weiteres Personal

Mit [Tagesbrief Nr. 72/20](#) vom 27. August 2020 haben wir über das Angebot von Testungen für ausgewählte Berufsgruppen, wie unter anderem auch Erzieherinnen und Erzieher, informiert. Um die Testung in Anspruch zu nehmen zu können, sollen die berechtigten Personen einen Termin bei ihrem Arzt, primär bei ihrem Haus- bzw.

HNO-Arzt vereinbaren. Diesem müssen sie einen Berechtigungsschein vorlegen, den wir diesem Tagesbrief als **Anlage 3** beifügen.

Der Berechtigungsschein sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-infektionsschutz-6050.html> abrufbar.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen

Im Anschluss an unser Schreiben vom 8. Juni 2020 ([Link](#)) möchten wir darauf hinweisen, dass auch nach der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) keine Einschränkungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen gelten. Diese Veranstaltungen können durchgeführt werden, wobei die allgemeinen Grundsätze nach § 1 SächsCoronaSchVO zu beachten sind. Aus gegebenem Anlass möchten wir nach Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern klarstellen, dass § 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO für Gemeinderatssitzungen und andere kommunale Gremiensitzungen nicht gilt.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

7. Neue Corona-Schutz-Verordnungen veröffentlicht

Die neue Corona-Schutz-Verordnung mit Geltung ab dem 1. September 2020 wurde von uns zuletzt im Tagesbrief 72/20 behandelt. Nunmehr wurde sie im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25/2020, Seite 474 ff., öffentlich bekanntgemacht.

Auch die [FAQ](#) auf dem bekannten Informationsportal des Freistaates wurden zum aktuellen Verordnungsstand angepasst.

Gleichzeitig wurde eine nur wenig geänderte Corona-Quarantäne-Verordnung mit Geltung ab 1. September 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25/2020, Seite 479 veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

8. Weitere Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutz-Verordnung

Aufgrund der Änderungen in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung musste die [Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen](#) (**Anlage 4**) mit Wirkung ab 1. September 2020 neu gefasst werden.

Weiterhin wurde die [Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern](#) (**Anlage 5**) ebenfalls mit Geltung ab 1. September 2020 veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

9. Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung des Bundes

Der Bund, hier das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, gewährt Zuschüsse zur Sicherung von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Kontext Corona-bedingter Einnahmeausfälle als Billigkeitsleistungen. Das Programm richtet sich an gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Informationen sowie die Kontaktstellen können der beiliegenden Richtlinie (**Anlage 6**) entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

10. Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO

Zu der seit dem 1. September 2020 geltenden Corona-Schutzverordnung wurde ein aktualisierter Bußgeldkatalog mit Regelsätzen, siehe **Anlage 7**, zur Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

11. Fördersätze in der RL GRW Infra werden für Kommunen erhöht

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat die Richtlinie „Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionale Wirtschaftsstruktur“ (RL GRW Infra) angepasst. Befristet für Förderbescheide bis zum 31. Dezember 2023 werden die Fördersätze für Kommunen um zusätzlich fünf Prozentpunkte bis zu einem Maximalsatz von 90 Prozent angehoben. Bislang betrug in den Landkreisen Görlitz und Nordsachsen die Förderquote bis zu 90 Prozent, in der Stadt Dresden bis zu 70 Prozent und in allen anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Die heutige Pressemitteilung des SMWA ist als **Anlage 8** beigelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

12. Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) hat heute die Billigkeitsrichtlinie zur Gewährung der „Coronahilfen Profisport“ veröffentlicht. Mithilfe der Richtlinie können Sportvereine und Unternehmen der Profi- und Semiprofiligen beim Bundesverwaltungsamt (BVA) Kompensationen für Einnahmeausfälle bei Ticketeinnahmen aufgrund des Verbots größerer Zuschauerveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 beantragen.


Weitere Informationen sowie die Richtlinie selbst können auf der Internetseite des BMI unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/corona-profisport.html>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen